Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand

Der Grosse Kirchenrat,

gestützt auf Art. 19 GO,

beschliesst folgendes Regelement:

Art. 1 Rechtssetzungsbefugnis des Kirchenvorstandes

- ¹ Der Kirchenvorstand kann die Reglemente des Grossen Kirchenrats durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.
- ² Der Kirchenvorstand kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Datenschutz	Ausführungsbestimmungen zum Datenschutzrecht
		der Landeskirche, Bestimmungen über die Be-
		kanntgabe von Personendaten
b.	Unfallversicherung	Bestimmungen über die Umsetzung der Unfallver-
		sicherung
C.	Gebühren	Bestimmungen über Gebühren für die Inanspruch-
		nahme der kirchlichen Dienste und der zentralen
		Dienste durch Nicht-Mitglieder der ev
		ref. Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Lu-
		zern (Höhe der Gebühr: Nach Zeitaufwand, höchs-
		tens Fr. 5'000.00)
d	Freiwilligenarbeit	Bestimmungen über die Freiwilligenarbeit
e.	Unterrichtskommission	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die
		Organisation und das Verfahren
f.	Beiträge	Bestimmungen über Beiträge an Jugendgruppen,
		Lager und Studienreisen von Religionsklassen so-
		wie an Kirchenchöre
g.	Kommission für Sozialar-	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die
	beit und Inlandhilfe (KSI)	Organisation und das Verfahren
h.	Sozialdienst	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die
		Organisation und das Verfahren
i.	Fürsorgefonds	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die
		Organisation und das Verfahren
k.	Fonds für bedürftige In-	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die
	stitutionen	Organisation und das Verfahren
I.	Kommission für weltweite	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die
	Kirche und Entwicklungs-	Organisation und das Verfahren
	zusammenarbeit (KOWE)	
m.	<u>L</u> lokalen Baukommissio-	Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, die
	nen	Organisation und das Verfahren

n.	Finanzierung der Teil- Kkirchgemeinden	Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinde an die Teil-Kkirchgemeinden
<u>o</u>	Personal	Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Mit- arbeitenden im Rahmen der Vorgaben der Landes- kirche, die Zuständigkeiten und die Personalvorsor- ge

³ Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen des Grossen Kirchenrats bleiben vorbehalten.

Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Kirchenvorstands

- ¹ Der Kirchenvorstand kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis
- a. in seinem Zuständigkeitsbereich Weisungen erlassen;
- b. im Zuständigkeitsbereich der Teil-Kkirchgemeinden Empfehlungen erlassen, die rechtlich nicht verbindlich sind.
- ² Weisungen und Empfehlungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kirchgemeinde.

Art. 3 Aufhebung von Erlassen

Das Datenschutzreglement vom 14.6.1993 wird aufgehoben.

Art. 4 In-Kraft-TretenInkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- ² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ³ Die Änderungen vom 11. Dezember 2023 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Luzern, den 11. Dezember 2006

Im Namen des Grossen Kirchenrates

Der Präsident: Roland Meier

Der Sekretär: Daniel Zbären